

Der Magistrat hat für das Wohl der Stadt zu sorgen, das städtische Vermögen zu verwalten, den Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben fertigzustellen und die Stadt nach außen zu vertreten.

Die Gemeindebevollmächtigten haben über Unternehmungen der Gemeinde, besonders wenn sie Ausgaben erfordern, mit zu beschließen, den Voranschlag mit zu beraten und in Vertretung der Gemeinde Anträge oder Anregungen an den Magistrat hinüberzugeben.

Soweit die übrigen Einnahmen einer Gemeinde zur Bestreitung der Ausgaben nicht ausreichen, werden sie durch die Gemeindeumlage gedeckt. Diese wird nach Prozenten der Staatssteuer bestimmt.

Die Gemeindevahlen finden in den Städten alle drei, auf dem Lande alle sechs Jahre statt.

Eine Hauptaufgabe der Gemeinden bildet die öffentliche Armenpflege. Zu ihrer gedeihlichen Lösung ist in jeder Gemeinde ein Armenpfllegschaftsrat eingesetzt. (Für die Waisen sorgt der Waisenrat.)

Die nachtheiligen Folgen der Armenunterstützung sind der Hauptsache nach: 1. Verlust des Wahlrechtes zum Reichstag und Landtag, 2. Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes als Schöffe oder Geschworener, 3. Einspruch der Gemeinde im Falle der Verehelichung oder bei Heimat- und Bürgerrechtserwerb.

Zur Beurkundung des Personenstandes (Geburten, Heiraten und Todesfälle) ist in jeder Gemeinde ein Standesamt errichtet. Der Bürgermeister ist in den meisten Gemeinden zugleich Standesbeamter.

Geburten müssen innerhalb einer Woche, Sterbefälle spätestens am nächstfolgenden Wochentage zur Anzeige gebracht werden.

b) Bayerische Landesverfassung.

Das Königreich Bayern, unser engeres Vaterland, ist seit dem 26. Mai 1818 eine konstitutionelle Monarchie. An diesem Tage gab König Max I. seinem Volke eine Verfassung.

Das Oberhaupt des Staates ist der König. Seine Person ist heilig und unverleßlich. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt. Die Krone erbt sich im Mannesstamme nach dem Rechte der Erstgeburt fort. Wenn der König an der Ausübung der Regierung verhindert ist, wird eine Regentschaft eingesetzt. Unser gegenwärtiger Landesvater ist Se. Kgl. Hoheit Prinzregent *Luitpold Ludwig*.

Zur Ausübung der Staatsgewalt bedient sich der König oder Regent einer großen Anzahl von Behörden, die in seinem Namen die Regierungsgeschäfte besorgen.